

# Beschlussvorlage öffentlich

Nr.

Buro des Landrats	095/2018			
Betreff:				
Änderung der Geschäftsordnung o	des Kre	istages des K	reises Waren	dorf
Beratungsfolge			Termin	
Kreisausschuss			29.06.20	18
Berichterstattung: Landrat Dr. Gericke			20.00.20	
Kreistag			06.07.20	18
Berichterstattung: Landrat Dr. Gericke			00.07.20	
Finanzielle Auswirkungen:		□ ja	□ nein	
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:		☐ ja	☐ nein	
Produkt	Nr.		Bez.	
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.		Bez.	
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) b)	EUR EUR		
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendu	ıngen:	2) Lfd. Aufwendu	ıngen (einschl. Ab	schreibungen) jährlich:
insgesamt:	EUR	insgesamt:		EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritte	er:	EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis	Warendorf:	EUR

## Beschlussvorschlag:

Federführendes Amt

§ 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Warendorf vom 17.03.2000 in der Fassung vom 27.06.2014 wird um einen neuen Absatz 2 erweitert. Die bisherigen Absätze 2-4 verschieben sich entsprechend zu den Absätzen 3-5.

§ 1 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

#### Absatz 1 bleibt unverändert:

(1) Der Kreistag wird von dem Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Kalendertagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Kalendertage abgekürzt werden. Die Fristen gelten als gewahrt, wenn die Einladung jeweils einen Tag vor Beginn der Ladungsfristen zur Post gegeben oder den Kreistagsmitgliedern am 10. bzw. 3. Tag vor der Sitzung durch Boten/Botinnen zugestellt worden ist.

#### Absatz 2 wird neu eingefügt:

(2) Abweichend von Absatz 1 kann einem Kreistagsmitglied nach schriftlichem Antrag die Einladung auf elektronischem Weg übermittelt werden. Die Einladung wird hierzu am Tag des postalischen Versands in das Programm digitalen Sitzungsdienstes des Kreises Warendorfs "Session" hochgeladen. Sie steht im Internet nach einem automatischen Lauf zur Datenübertragung im Regelfall bereits am nächsten Kreistagsmitglieder zum Download zur Verfügung. Die Kreistagsmitglieder werden darüber per E-Mail benachrichtigt. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie im digitalen Sitzungsdienst spätestens am Tag des Ablaufs der Ladungsfrist aus Absatz 1 zur Verfügung steht. Die Verwaltung trifft für Betrieb ordnungsgemäßen des digitalen Sitzunasdienstes Vorkehrungen. Bei einem Ausfall des Systems sorgt die Verwaltung für eine Ersatzlösung nach Absatz 1.

#### Absatz 2 bleibt inhaltlich unverändert wird aber zu Absatz 3:

(3) Bei Verhinderung des Landrats beruft der Allgemeine Vertreter des Landrats den Kreistag ein. Ist der Allgemeine Vertreter selbst verhindert, so übernimmt diese Aufgabe ein Dezernent der Kreisverwaltung entsprechend dem allgemeinen Vertretungsplan.

### Absatz 3 bleibt inhaltlich unverändert wird aber zu Absatz 4:

(4) Aus der Einladung müssen sich Ort, Zeit und Tagesordnung der Kreistagssitzung ergeben. Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen sind der Einladung beizufügen bzw. kurzfristig nachzureichen, es sei denn, es erfolgt ausnahmsweise mündliche Berichterstattung.

### Absatz 4 bleibt inhaltlich unverändert wird aber zu Absatz 5:

(5) Ort, Zeit und Tagesordnung werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

#### Erläuterungen:

Am 07.07.2017 hat der Kreistag den Beschluss gefasst, dass die Einführung des papierlosen Sitzungsdienstes zum 01.01.2018 erfolgen soll. Ebenso wurde in der Sitzung die Verfahrensweise zur fristgerechten digitalen Einladung zu den Sitzungen beschlossen. Inzwischen haben sich 50 % der Kreistagsmitglieder für den papierlosen Sitzungsdienst angemeldet. Diese hohe Zahl an Anmeldungen macht es nun erforderlich, dass die Geschäftsordnung hinsichtlich der digitalen Sitzungseinladungen angepasst wird. Aus diesem Grund schlägt die Kreisverwaltung die beschriebenen Änderungen in der Geschäftsordnung vor, die größtenteils bereits Gegenstand des Kreistagsbeschlusses vom 07.07.2017 waren. Die Änderungen treten mit dem Tage nach Beschlussfassung in Kraft.

1.	
	Amtsleitung
2.	
	Dezernent
3.	
	Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen)
4.	
	Landrat